Stadtratsvorsitzender Werner Jacob Bürgermeister Andreas Brohm Stadt Tangerhütte

Unabhängige Wählergruppe "Südliche Altmark"

Haushaltskonsolidierungskonzept 2020-2028 Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen 2020-2028

Die UWGSA beantragt folgende Änderung der Prioritätenliste für Investitionsmaßnahmen 2020 – 2028

- <u>Streichung</u> der Maßnahme "Sporthalle Uetz 1. BA Optimierung (Seiten 133/419 und 137/419).
 Die Maßnahme wurde mit der Erneuerung der Heizungsanlage in der Sporthalle bereits 2016 abgeschlossen.
- <u>Belassen</u> der im Haushaltskonsolidierungskonzept ausgewiesenen Maßnahme "energetische Sanierung Dach und Fassade" für 2026 (Seite 137/149)

Begründung:

Der Stadtrat und der Ortschaftsrat Uetz hatten sich nach Schließung der Grundschule Uetz im Jahr 2013 immer wieder für den Erhalt und die Entwicklung der Sporthalle in Uetz ausgesprochen.

Dem politischen Willen folgend sind in den vergangenen Jahren folgende Investitionen zum Erhalt der Halle getätigt worden, die mit großen Anteilen von Sponsoring und mit Eigenleistungen der Mitglieder des V.f.B. "Elbe" Uetz erbracht wurden:

- 2012: Sanierung des Fußbodens der Sporthalle
- 2016: Erneuerung der Heizungsanlage in der Sporthalle
- 2017: Erneuerung des Wasseranschlusses in der Sporthalle
- 2017: Erneuerung des Abwasseranschlusses der Sporthalle
- 2019: Umstellung der Beleuchtung der Halle von HQL auf LED

Die Maßnahme "energetische Sanierung Dach und Fassade" finalisiert die Sicherung der Infrastruktureinrichtung im südlichen Teil der Einheitsgemeinde. Der Ortschaft war letztmalig in der Sitzung vom 19. November 2018 mit der Sache beschäftigt.

Die Entscheidung für die Ausweisung der Maßnahme in der o. g. Liste hätte haushälterisch keine präjudizierende Wirkung. Unabhängig, davon, ob es künftig Anträge auf Gewährung von Fördermitteln des Sportvereins oder der Einheitsgemeinde selbst gibt, muss die Einheitsgemeinde als Eigentümer die Maßnahme im Haushalt ausweisen.

Die im Rahmen der jetzigen Sitzungsfolge von der WG Lüderitz beantragte Streichung der Maßnahme ist vorab im Ortschaftsrat zu besprechen. Es besteht eine Anhörungspflicht nach § 84 Abs. 2 Nrn. 4 und 8 Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA. Vorliegend handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 84 Abs. 3 KVG LSA.

Frank Dreihaupt Fraktionsvorsitzender